

§ 4

Sonderkredite

(1) Sonderkredite können den Produktionsgenossenschaften des Handwerks gewährt werden

1. zur Finanzierung der Übererfüllung der Produktions- und Leistungspläne und für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben;
2. in einzelnen Fällen zur Finanzierung zeitweiliger Abweichungen von der planmäßigen Bestandshaltung;
3. zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten, die sich aus dem Zahlungsverzug ihrer Käufer ergeben.

(2) Sonderkredite sind — bei voller Beleihung der Objekte — zu Lasten eines Sonderkontos auszureichen.

(3) Für Sonderkredite gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 hat die Produktionsgenossenschaft des Handwerks der Bank einen Finanzierungsplan mit genauen Terminen über die Inanspruchnahme und Rückzahlung der Kredite einzureichen.

(4) Die Rückzahlung der Sonderkredite gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 hat in Übereinstimmung mit den im Finanzierungsplan festgelegten Fristen zu erfolgen. Die Rückzahlung der Sonderkredite gemäß Abs. 1 Ziff. 3 hat aus den Eingängen überfälliger Forderungen, spätestens nach 30 Tagen, zu erfolgen.

§ 5

Forderungskredite

(1) Forderungskredite können für nachgewiesene Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen bis zur Höhe des durchschnittlichen Bestandes an noch nicht fälligen Forderungen gewährt werden. Diese Kredite sind gemeinsam mit den Krediten für die planmäßige Bestandshaltung über das laufende Konto auszureichen.

(2) Forderungskredite können ohne Beteiligung mit eigenen Mitteln ausgereicht werden.

(3) Die Kreditfristen sind in Übereinstimmung mit den Verrechnungsfristen — höchstens auf 17 Tage — festzulegen.

§ 6

Sonderbestimmungen

(1) Bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die überwiegend Reparaturen oder Dienstleistungen ausführen, können als Ausnahmeregelung in der Anlaufzeit auch noch nicht fertiggestellte oder noch nicht abgerechnete Leistungen mit Kredit finanziert werden. In diesen Fällen muß sich die Produktionsgenossenschaft des Handwerks verpflichten, den Kredit innerhalb von neun Monaten aus eigenen Mitteln abzulösen.

(2) Die Kreditierung eines Anlaufverlustes kann in Ausnahmefällen flem den Bezirksfilialen der Deutschen Notenbank für Wit* Niederlassungen und von den Räten der Bezirke, Hauptreferat Geldumlauf und Kredite, für die Banken für Handwerk und Gewerbe genehmigt werden, wenn hierfür eine Befürwortung seitens des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung örtliche Industrie und Handwerk, vorliegt.

§ 7

Kontrollen und Analysen

(1) Mit der Kontrolle über die Einhaltung der Zweck- und Objektgebundenheit der Kredite hat die Bank die Kontrolle insbesondere über die planmäßige Bildung

der Bestände an Einsatzmaterialien, unvollendeten Erzeugnissen, Fertigerzeugnissen und Handelswaren der Produktionsgenossenschaft des Handwerks sowie über die Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen zu verwirklichen.

(2) Mit der Kontrolle über die Einhaltung der Kreditfristen und der Rückzahlungstermine hat die Bank die Kontrolle insbesondere über den planmäßigen Umschlag der Bestände an Einsatzmaterialien, unvollendeten Erzeugnissen, Fertigerzeugnissen und Handelswaren sowie über die Durchführung der geldlichen Verrechnungen zu verwirklichen.

(3) Die Bank hat in regelmäßigen Zeitabständen die Richtigkeit der Angaben des Kreditnehmers in den einzureichenden Nachweisen durch Objektkontrollen an Ort und Stelle zu überprüfen.

(4) Die Bank hat auf Grund des Kreditverhältnisses die wirtschaftliche Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks zu analysieren und dem Vorstand Hinweise zu geben, die der Festigung der Produktionsgenossenschaft des Handwerks dienen.

(5) Zur Auswertung der Kontrollergebnisse hat die Bank entsprechend der Wichtigkeit und Notwendigkeit. Besprechungen mit dem Vorstand der Produktionsgenossenschaft des Handwerks durchzuführen. Wenn es der Vorstand oder die Bank für erforderlich hält, kann die Revisionskommission zu den Beratungen eingeladen werden. In den Besprechungen sollen vom Vorstand und gegebenenfalls auch von der Bank Vorschläge für die Beseitigung festgestellter Mängel gemacht werden.

§ 8

Kreditplanung und Limitregelung

(1) Der Kreditbedarf ist zu dem jeweiligen Quartalskreditplan der Bank anzumelden. Grundlage für die Anmeldung des Kreditbedarfs bilden:

1. die Planung der Bestände an Material, gegebenenfalls an unvollendeten Erzeugnissen, Fertigerzeugnissen und Handelswaren unter Beachtung ihres planmäßigen Umschlages sowie der Bestände an noch nicht fälligen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen unter Beachtung der durchschnittlichen Verrechnungsfristen;

2. die Beteiligung mit eigenen Mitteln und mit kurzfristigen Krediten an der Finanzierung der Produktion und des Warenumschlages unter Berücksichtigung sonstiger Finanzierungsquellen.

(2) Die Kreditinstitute erhalten für die bei ihnen kreditnehmenden Produktionsgenossenschaften des Handwerks Globallimite zur Befriedigung des gesamten Kreditbedarfs.

§ 9

Kreditverträge

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und den Produktionsgenossenschaften des Handwerks werden durch Verträge geregelt.

(2) Die Kreditanträge mit dem dazugehörigen Plan der Bestandshaltung bzw. mit den dazugehörigen Finanzierungsplänen bei Saison- und Sonderkrediten sind vom Vorstand zu unterschreiben. In besonderen Fällen kann die Bank die Gegenzeichnung durch die Revisionskommission verlangen.